

Meldepflicht

für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Durchführungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter bzw. die Drittperson oder Behörde zu erfolgen, der die Zusatzleistungen ausbezahlt werden. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbeziehenden betreffen.

Zu melden sind insbesondere:

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn usw.), Lohnveränderungen
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen- Kranken- oder Unfalltaggelder (im Gegensatz zum Erwerbseinkommen mit nur teilweiser Anrechnung müssen Taggelder voll angerechnet werden)
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen der Krankenkasse oder anderer Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen usw.)
- Zusprechung einer individuellen Prämienverbilligung (IPV)
- Änderung von Mietzins, Ein- und Auszug von Mitbewohnenden und Untermietenden
- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderung der Pflegestufe)
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- der Pflegeheime
- Spital-/Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten

- Auslandsaufenthalte von insgesamt mehr als drei Monaten pro Jahr
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin/des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht vollständig und nicht abschliessend. Eine Auflistung zur Meldepflicht finden Sie auch auf jeder Verfügung betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Die Missachtung der Meldepflicht kann bestraft werden. Ohne Rechtsanspruch bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Winterthur, im Februar 2021